

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf frühere Veröffentlichungen, insbesondere auf die Bekanntmachung vom 5. Mai 1925 (Bbl. 106 vom 7. Mai 1925) stellen wir wiederholt fest, daß die

Deutsche Volksbüchereigenenschaft m. b. H.
in Leitmeritz

nach wie vor als Vereinsbuchhandlung anzusehen und gemäß § 3, Ziffer 3 der »Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum« als Publikum zu behandeln ist. Wir möchten nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die heutige Veröffentlichung vor allen Dingen deshalb erfolgt, weil der Verband der Deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in der tschechoslowakischen Republik, Sitz Dux, dies besonders dringend gewünscht hat.

Leipzig, den 9. März 1926.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Mag Röder. Paul Ritschmann. Richard Linnemann.
Dr. Fr. Oldenbourg. Albert Diederich. Ernst Reinhardt.

Bekanntmachung.

Theater-Ausstellung Magdeburg, Juni und Juli 1926.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen im Börsenblatt Nr. 13 vom 14. Januar und Nr. 35 vom 11. Februar teilen wir mit, daß die Voranmeldungen der Aussteller in so großer Zahl bei der Auslandabteilung eingegangen sind, daß die Kollektivausstellung des Börsenvereins in Verbindung mit der Vereinigung Magdeburger Buchhändler gesichert ist.

In einer der Haupthallen des Ausstellungsgeländes ist ein sehr günstig gelegener Platz, der von den Besuchern zwangsläufig passiert werden muß, unserer Kollektivausstellung vorbehalten worden.

Dank dem Entgegenkommen der Ausstellungsleitung ist es gelungen, einem jeden Verlag, auch dem kleinsten, die Beteiligung an der Ausstellung gegen eine Mindestgebühr von 5 Mark, wofür bis zu 2 Kilogramm Bücher ausgestellt werden können, zu ermöglichen. Firmen, die in größerem Umfange ausstellen wollen, können sich einzelne Stände (mit oder ohne Wandfläche) sichern, enthaltend Tische mit Schrägflächen, Vitrinen, Regale, die von der Ausstellungsleitung gestellt werden, gegen Entrichtung einer wesentlich ermäßigten Platzmiete, deren Sätze von der Auslandabteilung zu erfahren sind. Eingeschlossen sind in diese Miete die Kosten für Versicherung, Bewachung, Auskunftserteilung und Annahme von Bestellungen.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß nicht nur Theaterliteratur, Musikalien und Musikbücher, einschlägige Kunstblätter usw. ausgestellt werden sollen, sondern dem umfassenden Charakter der Ausstellung entsprechend auch technische Literatur (z. B. über Beleuchtungstechnik, Telephoneinrichtungen, Brandschutz, Notbeleuchtung, Bühnenmaschinen), Werke über Architektur und Bühnenausstattung, ferner alle Filmliteratur, Rundfunk-, Sendespiel- und Opernübertragungsliteratur, Werke über Reklamekunst und Zeitschriften aus allen angeführten Gebieten. Außerdem wird eine Abteilung Antiquaria namentlich Werke zur Geschichte des Theaters, Erstdrucke usw. enthalten. Prospekte, vor allem aber Verlagsverzeichnisse, können in größerer Zahl den Sendungen beigelegt werden, die bis zum 1. Mai bei der Auslandabteilung des Börsenvereins eingegangen sein müssen. Der Schlußtermin für Anmeldungen ist jedoch der 30. März.

Leipzig, den 9. März 1926.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Bbl. 1925, Nr. 298 u. 300.)

Berleger und Hauptschriftleiter.

Über die Festlegung der rechtlichen Stellung zwischen dem Zeitungsverleger und seinem Chefredakteur enthält das Reichsgerichtsurteil vom 27. Oktober 1925 (RGZ. Bd. 112 S. 34) bemerkenswerte Sätze, die auch für den Zeitschriftenverleger von Bedeutung sind. Das Reichsgericht hat die beiderseitigen Interessen — die des Berlegers, den es grundsätzlich als Herrn des Unternehmens ansieht, dem der Redakteur durch den Dienstvertrag verpflichtet ist, und die des Hauptschriftleiters, der ideale Belange zu wahren hat und sich nicht zumutbare Beeinträchtigungen nicht gefallen zu lassen braucht — sehr gerecht und feinsinnig gegeneinander abgewogen.

Es handelte sich um einen Streitfall zwischen Verlag und Hauptschriftleiter der Deutschen Allgemeinen Zeitung, da im Jahre 1922 dem damaligen Hauptschriftleiter ein Stellvertreter vom Verlage an die Seite gesetzt worden war, was dem Hauptschriftleiter nicht paßte. Das Reichsgericht wägt nun die gegenseitigen Rechte wie folgt ab: »Die wirtschaftliche Gefahr des Unternehmens trägt der Berleger allein, und daher liegt es letzten Endes ihm ob, den notwendigen Zusammenhang zwischen den wirtschaftlichen und den idealen Aufgaben des Unternehmens, zwischen seinen materiellen Interessen und den geistigen Interessen der Leser aufrechtzuerhalten. Er ist der Herr des Unternehmens und hat die Richtlinien zu bestimmen, innerhalb welcher der Hauptschriftleiter den Inhalt der Zeitung zu gestalten und ihrem Charakter Rechnung zu tragen hat. Imübrigen wird er dem Hauptschriftleiter in reichem Maße Bewegungsfreiheit einräumen und auch bei der Wahl der Mitarbeiter auf seine Wünsche möglichst Rücksicht nehmen. Denn eine gedeihliche Entwicklung des Unternehmens nach der wirtschaftlichen und idealen Seite, die beide eng zusammenhängen und auch bei der Entscheidung des Rechtsstreits nicht voneinander getrennt werden dürfen, ist nur bei gutem Einvernehmen und vertrauensvollem Zusammenarbeiten von Berleger und Hauptschriftleiter denkbar. Alles das rechtfertigt aber nicht den Ausgangspunkt des Klägers, daß es einem Berleger grundsätzlich versagt sei, dem Hauptschriftleiter wider dessen Willen einen Mitarbeiter oder gar einen Stellvertreter an die Seite zu setzen. Ein solcher Rechtsatz läßt sich aus dem Wesen eines Zeitungsverlags und der Stellung, welche der Hauptschriftleiter in ihm einnimmt, nicht herleiten. Andererseits braucht dieser die Anstellung eines Stellvertreters dann sich nicht gefallen zu lassen, wenn dessen Mitarbeiterschaft nach allgemeinen Erfahrungssätzen oder den besonderen Umständen des Falles mit der bisher verfolgten politischen, künstlerischen oder literarischen Richtung der Zeitung unvereinbar und wenn ihm, dem Hauptschriftleiter, als charaktervollem Manne deshalb oder aus anderen wichtigen Gründen ein Zusammenarbeiten mit dem neuen Schriftleitungsmitgliede bei verständiger Würdigung der Sachlage nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. . . . Nur wenn er unter Nichtachtung objektiv berechtigter Bedenken und Einwände des Hauptschriftleiters in die Schriftleitung eine Persönlichkeit beruft, deren Wahl dem Geiste des mit dem Hauptschriftleiter getätigten Vertrags offenbar zuwiderläuft und ihm die Erfüllung seiner Vertragspflichten ungebührlich erschwert oder gar unmöglich macht, hat dieser Anlaß zur Kündigung (§ 626 BGB.). Aber nur wenn das Verhalten des Berlegers nicht bloß eine objektive, sondern auch eine subjektiv schuldhafte Gefährdung der Vertragsgrundlagen und des Vertragszwecks darstellt, kann dem Hauptschriftleiter als Folge seiner außerordentlichen Kündigung auch ein Anspruch auf Schadensersatz zugebilligt werden (§ 628 Abs. 2 BGB.).«

Mußte sich also der Hauptschriftleiter, wenn ihm dies auch noch so unangenehm war, die vom Berleger für notwendig erachtete Beordnung eines Stellvertreters gefallen lassen, so war ihm trotzdem eine Geltendmachung seiner Einwendungen bei der Personenfrage, wie das RG. ihm zugesteht, gegeben; dafür genügte aber nicht der Hinweis auf eine Parteizugehörigkeit und mutmaßliche Folgerungen daraus, vielmehr verlangt das Gericht, daß der Hauptschriftleiter wenigstens den Versuch eines Zusammenarbei-